

tun hatten, ihm überwiegend positiv gegenüberstehen. Aufgefallen ist auch, dass recht viele Teilnehmer:innen an der Befragung kaum über Erfahrungen mit dem neuen Instrument verfügten und die meisten Berufsgruppen keine genaue Kenntnis davon hatten, wie die psychosozialen Prozessbegleiter:innen ihre Aufgabe genau ausfüllen. Insgesamt scheint daher noch eine gewisse Distanz zwischen den langjährig etablierten Berufsgruppen im Strafverfahren und den neuen psychosozialen Prozessbegleiter:innen zu bestehen.

Des Weiteren deuten die Erkenntnisse der Studie darauf hin, dass das mit der psychosozialen Prozessbegleitung verfolgte Ziel, Sekundärviktimisierungen zu vermeiden, ebenso erreicht worden ist wie das weitere Ziel, den Verletzten Sicherheit und Orientierung im Verfahren zu geben und Ängste zu nehmen. Dabei wird die psychosoziale Prozessbegleitung, über deren Sinn und Nutzen vor der Einführung teils heftig gestritten wurde (s.o.), von allen befragten Berufsgruppen weit überwiegend als wichtiger Schritt für die Opferhilfe eingestuft. Lediglich hinsichtlich einer Ausweitung der psychosozialen Prozessbegleitung bestehen sehr deutliche Unterschiede in der Bewertung. Die psychosozialen Prozessbegleiter:innen sprechen sich eindeutig dafür aus, alle anderen befragten Berufsgruppen sind insoweit deutlich zurückhaltender.

Freilich müssen die Ergebnisse der Studie zurückhaltend interpretiert werden. Maßgeblich ist hierfür unter anderem,²⁹ dass gerade die Personen, zu deren Unterstützung der Gesetzgeber die psychosoziale Prozessbegleitung geschaffen hat, nicht erreicht wurden. Verletzte konnten für die Teilnahme an der Untersuchung nicht in ausreichender Zahl gewonnen werden. Hier könnten künftige Studien ansetzen, um das Wissen über Wirkung und Wert des neuen Opferschutzinstruments zu erweitern und zu vertiefen.

Literatur

- Busse & Volbert (1996) Belastungserleben von Kindern in Strafverfahren. Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie, 290–292.
- Blumenstein (2016) Der Anspruch auf Psychosoziale Prozessbegleitung nach § 406 g StPO. In: J. Elz (Hrsg.), *Psychosoziale Prozessbegleitung: Gesetzlicher Anspruch, inhaltliche Anforderungen, praktische Ansätze*, 35–50.

29 Zu weiteren Limitationen siehe Treskow, Zietlow & Deyerling 2022.